

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 94

14. August

1916

## Verordnung

über Höchstpreise für Gerste. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August einschliesslich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit bis zum 15. September 1916 einschliesslich zu liefern ist, zweihundertundachtzig Mark nicht übersteigen. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 15. September 1916 einschliesslich noch nicht erfüllt sind.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsiebzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Ausserdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

§ 3. Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungs-; er umfasst nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabungen nachweislich entstandenen Vorrauchslosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) bestimmte Stelle und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der genannten Stelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkauf den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen.

§ 4. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht bei Ver-

- Käufen**
- von Saatgerste, wenn die Vorschriften des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saatgerste im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgerste, die in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;
  - von Gerste, die auf Grund eines nach § 20 Abs. 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) ausgestellten Bezugsscheins oder durch die im § 7 Abs. 1a der angeführten Verordnung genannten Stelle freihändig erworben wird. Die Höhe der Zuschläge, die in diesen Fällen gezahlt werden dürfen, unterliegt der Genehmigung durch den Reichskanzler;
  - von Gerste, die durch Kommunalverbände nach § 33 der genannten Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1916 abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste;
  - bei Weiterverkäufen von Gerste durch die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Verordnung

über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen. Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschliesslich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschliesslich noch nicht erfüllt sind.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsiebzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Ausserdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

§ 3. Für die beim Weiterverkauf des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666).

§ 4. Die Vorschriften dieser Bekanntmachungen gelten nicht bei Verkäufen

- von Saathafer, wenn die vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) zu erlassenden näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saathafer im Sinne dieser Vorschrift gilt Saathafer, der in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe selbstgezogenen Saathafers befaßt haben;
- von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
- von Hafer, der auf Grund eines von der Reichsfuttermittelsstelle nach § 6 Absatz 21 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) ausgestellten Erlaubnisscheins freihändig erworben wird.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier.  
Bom 31. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Druckpapier der Tageszeitungen wird eine Reichsstelle für Druckpapier in Berlin gebildet, in der unter Vorsitz eines Reichskommissars Vertreter der Hersteller von Druckpapier und der Verleger von Tageszeitungen in gleicher Zahl sitzen. Die Ernennung des Reichskommissars, seines Stellvertreters, sowie der Mitglieder und der Erlaß einer Geschäftsordnung bleiben vorbehalten.

§ 2. Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf in der Zeit bis zum 1. Oktober 1916 nur zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Juli 1916 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Juli 1916 erfolgt ist.

§ 3. Ueber Lieferungsverträge der in dem § 2 Abs. 2 bezeichneten Art haben die Vertragsparteien der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

§ 4. Wenn die Reichsstelle für einen Lieferungsvertrag einen von dem Vertragspreis abweichenden Preis festsetzt, kann jeder Vertragspartei von dem Vertrag insoweit zurücktreten, als das zu liefernde Papier für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartei. Die Erklärung muß spätestens am 15. August 1916 dem anderen Vertragspartei zugegangen sein; der Rücktritt ist außerdem der Reichsstelle unverzüglich anzuzeigen. Der Rücktritt hat die Wirkung, daß der Vertrag als mit Beginn des 1. Juli 1916 aufgehoben gilt.

§ 5. Ergeben sich bei Anwendung der §§ 2 und 4 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig. Sie entscheidet insbesondere darüber, welche Vergütungen für die in der Zeit vom 1. Juli bis 14. August 1916 erfolgten Lieferungen zu leisten sind, wenn der Rücktritt von einem Vertrage gemäß § 4 erfolgt ist.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als dem von der Reichsstelle festgesetzten Preise absetzt;

2. wer die gemäß § 3 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

Über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458, 462 und 468). Bom 24. Juli 1916.

Der Bundesrat hat bestimmt:

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 und vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 458, 1916 S. 43), für Gerste vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 462) und für Hafer vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 464) treten mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit beschlagnahmungs- und verkehrsfreiem Brotgetreide und Mehl. Bom 7. August 1916.

Auf Grund der §§ 48e und 50 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland stammendes Brotgetreide oder Mehl (§ 68 der Brotgetreideverordnung vom 29. Juni 1916), das nicht nach der Bundesratsverordnung vom 11. September 1915/4. März 1916, betreffend die Einfuhr von Brotgetreide, Mehl und Futtermitteln, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. V.

abzuliefern ist, oder Brotgetreide und Mehl, das aus anderen Gründen der Verbrauchsregelung angeblich nicht unterliegt, in den Bezirk einer Gemeinde einführt, hat binnen 24 Stunden nach der Einfuhr der Großherzogl. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) eine Anzeige zu erstatten. In derselben sind die Gründe, aus denen die Vorräte der Verbrauchsregelung nicht unterliegen, darzulegen, sowie Art, Menge, Beschaffenheit, Preis, Lagerort, Name oder Firma des Lieferanten und der Ursprungsort der Ware anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen; als Ausweis hierfür gilt eine von einer Behörde ausgestellte Bescheinigung, es können jedoch auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

Ist der Gemeinde die Regelung des Verbrauchs im Sinne des § 54 der Brotgetreideverordnung übertragen, so hat die Großherzogl. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zu prüfen, ob das Brotgetreide oder Mehl nach den Vorschriften der Brotgetreideverordnung nicht der Verbrauchsregelung unterliegt und ob die Vorschriften des § 1 der Bundesratsverordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915/4. März 1916 und der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers hierzu vom 1. Oktober 1915 („Darmstädter Zeitung“ Nr. 234 vom 6. Oktober 1915) beachtet sind. Andernfalls hat diese Prüfung durch das Kreisamt zu erfolgen, dem in diesen Fällen die Anzeige nebst den zugehörigen Anlagen von der Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) unverzüglich mitzuteilen ist.

Derartiges Brotgetreide und Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, wenn dies durch die Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) bzw. das Kreisamt zugelassen ist.

§ 2. Händler und Verarbeiter haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Eingang der Ware, deren Preis frei Lager sowie der Ausgang, Abnehmer, die Menge, Art, Beschaffenheit und der Preis der abgegebenen Ware zu ersehen ist. Hierbei haben Kleinverkäufer statt der Namen der Abnehmer nur die täglich verkaufte Menge und den Preis, und Verarbeiter (Bäcker, Konditoren, Hersteller von Mehlwaren usw.) nur den täglichen Verbrauch unter Bezeichnung der daraus hergestellten Waren und deren Preises in das Lagerbuch einzutragen.

Das Lagerbuch ist am 15. und letzten jeden Monats abzuschließen und auf Verlangen jederzeit dem Kreisamt bzw. der Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) einzuzeigen oder den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

§ 3. Mühlen, denen beschlagnahmefreies Brotgetreide zum Ausmahlen übergeben wird, haben ein Buch zu führen, aus dem der Eingang des Getreides, dessen Menge, Art, Beschaffenheit und Eigentümer sowie die Menge des hieraus ermahlenen und abgegebenen Mehles zu ersehen ist. Derartiges Brotgetreide und Mehl ist abgeondert von Inlandsgetreide und -mehl anzubewahren und durch Anbringen eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Beschlagnahmefreies Getreide“ oder „Beschlagnahmefreies Mehl“ besonders kenntlich zu machen.

§ 4. Das verkehrsfreie Roggen- oder Weizenmehl und die aus ihm hergestellten Backwaren dürfen ohne Brotmarken verkauft werden. Sie sind jedoch in den Verkaufsräumen gesondert von Inlandsmehl und den aus ihm hergestellten Backwaren aufzubewahren und durch Anbringen eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Verkehrsfreies Mehl“ bzw. „Backware aus verkehrsfreiem Mehl“ kenntlich zu machen.

Derartiges Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verbadet werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 7. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

Betr.: Fallobsterte.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Infolge des Mangels an Butter muß Obst in größerem Umfange als bisher in getrocknetem Zustand oder durch Einmachen konserviert werden.

Wir empfehlen Ihnen dringend, ein etwa bestehendes Verbot des Auslebens von Fallobst in Ihrer Gemarkung als bald aufzuheben und dafür zu sorgen, daß das Obst entweder direkt oder durch Verkäufer den Verbrauchern zuzuführen wird. Auch ist das Leseln von Fallobst in Gärten und auf Feldgrundstücken und dessen baldigste Lieferung an die Verbraucher in die Wege zu leiten.

Wir bemerken dazu, daß sich die Stadt Darmstadt bereit erklärt hat, jede Menge von Fallobst, die noch zum Einmachen oder Trocknen geeignet ist, zu angemessenem Preis zu erwerben.

Gießen, den 8. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.